

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Wie viele Lehrer werden nicht für den Unterricht an niedersächsischen Schulen eingesetzt?**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 30.01.2018 - Drs. 18/248  
an die Staatskanzlei übersandt am 06.02.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 01.03.2018, gezeichnet

In Vertretung

Gaby Willamowius

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Interview mit der *Braunschweiger Zeitung (BZ)* am 29.01.2018 hat sich Finanzminister Reinhold Hilbers u. a. zu der Unterrichtsversorgung an niedersächsischen Schulen geäußert. Auf die Frage, welche Spielräume es, neben den knapp 1 000 Stellen, die nicht wie eigentlich geplant gestrichen werden, noch gebe, sagte er: „Wo sind derzeit Lehrer für andere Aufgaben freigestellt, die wir besser für Unterricht einsetzen können? In der Landesschulbehörde arbeiten viele Lehrer. Es ist die Frage, ob das alles Pädagogen sein müssen.“ (*BZ*, 29.01.2018)

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Es ist richtig, dass im Bereich des Kultusressorts Lehrkräfte für wichtige schulfachliche Aufgaben sowohl im außerunterrichtlichen als auch im außerschulischen Bereich eingesetzt und damit vom direkten Einsatz im Unterricht freigestellt sind.

Im Haushaltsplan sind in der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen stets das Budget und die Stellen des Einzelplans 07 sowie die Abordnungsermächtigungen für die Übernahme einer Tätigkeit - u. a. im Kultusministerium, in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bzw. im Niedersächsischen Landesinstitut für Qualitätsentwicklung (NLQ) etc. - dargestellt.

Eine Vergabe von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die zu einer Reduzierung der individuellen Unterrichtsverpflichtung führt, erfolgt für Lehrkräfte in Form von Anrechnungsstunden und für Schulleitungen in Form einer Verminderung ihrer Unterrichtsverpflichtung zur Wahrnehmung besonderer funktionsbezogener oder sonstiger außerunterrichtlicher schulischer Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Im Unterschied zu Abordnungen stehen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden in einem direkten Bezug zu den Unterrichtstätigkeiten der Lehrkräfte. Die Vergabe von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt unter anderen funktionsbezogenen Gesichtspunkten als der Einsatz von abgeordneten Lehrkräften. Über den Umfang der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wird regelmäßig in öffentlichen Statistiken und im Haushaltsplan (Buchstabe F des Vorworts zum Einzelplan 07) informiert.

Die Landesregierung sieht hierin einen maßgeblichen Beitrag zur Herstellung und Dokumentation größtmöglicher Transparenz gegenüber dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit.

**1. Wie viele Lehrer sind wo momentan für andere Aufgaben als Unterricht freigestellt (bitte auflisten nach Art der Freistellung, nach Personen und nach VZLE)?**

Im Folgenden werden die Tatbestände der Rechtsvorschriften dargestellt, nach denen Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden (I.) und sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen vermindert (II.).

Für welche konkreten Aufgaben und in welchem Umfang derzeit Anrechnungsstunden vergeben werden bzw. eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung erfolgt, ist für den allgemeinbildenden Bereich (ABS-Bereich) der beigefügten **Anlage 1** und für den berufsbildenden Bereich (BBS-Bereich) der **Anlage 2** zu entnehmen. Die jeweiligen Grundlagen sind dabei die abschließend geprüften und freigegebenen Statistiken vom 17.08.2017 für den ABS-Bereich und vom 15.11.2017 für den BBS-Bereich.

I. Lehrkräfte

Anrechnungsstunden können Lehrkräften nach folgenden Tatbeständen der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) gewährt werden:

1. § 12 Nds. ArbZVO-Schule - Anrechnungsstunden für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

§ 12 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule regelt die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der in der Anlage 1 zu § 12 Abs.1 Nds. ArbZVO-Schule (Anlage 2) genannten Funktionen.

Nach § 12 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung schulfachlicher Koordinierungstätigkeiten.

§ 12 Abs. 3 Nds. ArbZVO-Schule regelt die unterrichtliche Entlastung von Lehrkräften, die für einen längeren Zeitraum vertretungsweise die Funktion der Schulleitung wahrnehmen. Ihre Arbeitszeit richtet sich ab der fünften Woche der ununterbrochenen Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach dem zweiten Abschnitt der Nds. ArbZVO-Schule und entspricht damit der Arbeitszeit von Schulleitungen.

Nach § 12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule erhalten Lehrkräfte, denen Leitungsaufgaben der Schulen übertragen werden, Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang.

Schulen erhalten nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 3 der Nds. ArbZVO-Schule im Hinblick auf die Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen und die Verlagerung dienstrechtlicher Befugnisse Anrechnungsstunden zugewiesen. Diese können Lehrkräften, insbesondere solchen in einem Beförderungsamte oder die mit einer herausgehobenen Funktion betraut sind, nach Maßgabe der tatsächlichen Belastungen gewährt werden.

Seit dem 01.08.2017 werden den Schulen, im Vorgriff auf eine aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes notwendige Ergänzung des § 12 Nds. ArbZVO-Schule, Anrechnungsstunden zur Entlastung der teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, die ihre Funktionsaufgaben in einem ihr Deputat überschreitenden Umfang wahrnehmen, ohne hierfür anderweitig entlastet zu werden, zugewiesen.

2. § 14 Nds. ArbZVO-Schule - Anrechnungsstunden für besondere Belastungen

Den Schulen steht nach § 14 Nds. ArbZVO-Schule ein Anrechnungsstundenkontingent zur Verteilung an die Lehrkräfte, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind, zur Verfügung. Besondere Belastungen i. S. d. § 14 Nds. ArbZVO-Schule sind Aufgaben, die nicht zu den herkömmlichen, mit der Unterrichtserteilung verbundenen Tätigkeiten zu rechnen sind. Dies können z. B. verwaltungsmäßige Aufgabenwahrnehmungen im weiteren Sinne sein, die zur Organisation und Durchführung des Unterrichts notwendig sind, aber auch solche Tätigkeiten, die mittelbar mit dem konkreten einzelfallbezogenen Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft im Zusammenhang stehen oder innovativen Charakter haben.

3. § 15 Nds. ArbZVO-Schule - Anrechnungsstunden für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

§ 15 Nds. ArbZVO-Schule bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben, die im weiteren Sinne einen Unterrichtsbezug haben bzw. der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften dienen. Dies sind z. B. Aufgaben in der Lehrerausbildung, Aufgaben in der Lehrerfortbildung sowie Beratungsfunktionen und die medienpädagogische Beratung in den kommunalen Medienzentren.

4. § 16 Nds. ArbZVO-Schule - Anrechnungsstunden für Sonderaufgaben

Nach § 16 Nds. ArbZVO-Schule können Lehrkräften durch das Kultusministerium Anrechnungsstunden für Sonderaufgaben gewährt werden. Der Begriff der Sonderaufgaben ist nicht abschließend definiert. In der Regel handelt es sich dabei um innovative und schulpolitisch gewichtige Maßnahmen. Unter den Begriff der Sonderaufgaben fallen - neben den in der Vorschrift nicht abschließend aufgezählten Schulversuchen, Modellversuchen oder Projekten, der Erarbeitung von Lehrplänen und der Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen - auch außerunterrichtliche Aufgaben, die im Zuge der Weiterentwicklung des Schulwesens wahrgenommen werden.

## II. Schulleitungen

Für Schulleiterinnen und Schulleiter ist zu beachten, dass für diese im Gegensatz zu den Lehrkräften keine Regelstundenzahl festgelegt wird, sondern eine Leitungszeit definiert ist. Die Leitungszeit ergibt sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 60 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) abzüglich der in den Tabellen der Anlage 2 zu den §§ 12 Abs. 3 und 23 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule festgelegten zu erteilenden Unterrichtsstundenzahl (einschließlich der entsprechenden Zeit für die Vor- und Nachbereitung):

1. § 23 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule

Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen vermindert sich nach § 23 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule in entsprechendem Umfang, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehrkräften keine Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule für Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule gewährt, sondern diese Aufgaben selbst wahrnimmt.

2. § 28 Nds. ArbZVO-Schule

Nach § 28 Nds. ArbZVO-Schule kann die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern, denen die Wahrnehmung zusätzlicher (pädagogischer), aber nicht unmittelbar schulleitungsbezogener Aufgaben übertragen wird, herabgesetzt werden. Sofern hierdurch die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten wird, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden.

## III. Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung nach speziellen Rechtsvorschriften

Darüber hinaus sind Lehrkräften wie auch Schulleitungen Freistellungen bzw. Entlastungen von der Unterrichtsverpflichtung für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in entsprechendem Umfang nach speziellen Rechtsvorschriften zu gewähren. Dies sind

- die Tätigkeit als Mitglied einer Schulpersonalvertretung (§ 99 des Niedersächsisches Personalvertretungsgesetzes);
- die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte (§§ 22, 24 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes);
- die Tätigkeit als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bzw. als Bezirks- oder Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im Schuldienst (§§ 96, 97 des Sozialgesetzbuchs IX) sowie
- die Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn (§ 71 NBG).

**2. Wie viele Lehrkräfte (bitte auch in VZLE angeben) arbeiten derzeit in der Landesschulbehörde, und warum müssen diese Aufgaben von Lehrern wahrgenommen werden?**

Die Entwicklung der generellen Abordnungsermächtigungen von Lehrkräften an die Behörden im Geschäftsbereich (NLSchB und NLQ) nach Nummer 7 der allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Stellenplänen sind in den letzten Haushaltsjahren bei der NLSchB gleichbleibend geblieben (24 Abordnungen) bzw. haben sich rückläufig entwickelt, soweit es das NLQ betrifft (2014: 55 Abordnungen, 2015: 19 Abordnungen, 2016: 19 Abordnungen, 2017: 14 Abordnungen).

Diese generellen Abordnungsermächtigungen werden für Lehrkräfte aus dem Schuldienst genutzt, die für eine Tätigkeit als schulfachliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zur Unterstützung der schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten in die NLSchB abgeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Personalentwicklungsmaßnahme für Lehrkräfte von besonderer Bedeutung. Durch ihre vorübergehende Tätigkeit in der Schulverwaltung erwerben diese wichtige Kompetenzen in Bezug auf die Organisation und die Struktur der Schulverwaltung sowie zur Entscheidungsfähigkeit in komplexeren Sachverhalten; auch Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit werden vertieft. Mit diesen gesammelten Erfahrungen erfolgt nach der Abordnungszeit zumeist als nächster Schritt eine erfolgreiche Bewerbung um eine Funktionsstelle in der Schulleitung. Auch im NLQ werden die Abordnungsmöglichkeiten für Lehrkräfte als Personalentwicklungsmaßnahme, z. B. in der schulfachlichen Mitarbeit der Schulinspektion oder in der Schulleitungsqualifizierung, aber auch zur Unterstützung des Stammpersonals in bildungspolitischen Themenschwerpunkten sowie zur Durchführung von Projekten, z. B. in der Sprachbildung, genutzt.

Zusätzlich erfolgen Abordnungen von Lehrkräften aus dem Schuldienst zur Umsetzung von bildungspolitischen Vorhaben, die zunächst kurzfristig zur Implementierung der vorerst projektbezogenen Aufgaben erfolgen. Sobald sich diese Vorhaben als Daueraufgaben herausstellen, erfolgt eine Verstetigung der Aufgabe durch Verankerung von festen Planstellen im Haushalt. So geschehen in der NLSchB beispielweise für die Sprachbildungszentren oder beim NLQ für die Medienbildung, wo aus fünf Abordnungen fünf Planstellen wurden.

<b>Befristete Abordnungen Schulleitungen/Lehrkräften an NLSchB (871)</b>		
<b>Stand: 01.02.18</b>		
Abordnungsermächtigung	Aufgaben/Tätigkeiten	VZE gesamt
HV 7 b	Schulfachliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Dez. 2, 3 und 4 sowie ST	21,94
NGG	Gleichstellungsbeauftragte im Schuldienst	7,604
HV 23	Projekt: „Gesund leben lernen“	1,0
HV 30	Projekt: „IT-2020“	2,65
Personalkostenerstattung	Koordinatorinnen/Koordinatoren Sprachbildung und Interkulturelle Bildung	1
Personalkostenerstattung	Fachberaterinnen/Fachberater BNE	2
Personalkostenerstattung	Vertretung einer nicht besetzten SEB-Stelle	1,0
unterjährig	Vertretung einer nicht besetzten Dezernentenstelle	1,0
Personalkostenerstattung	Leitungen RZI	1

<b>Befristete Teilabordnungen Schulleitungen/Lehrkräften, Entlastungsstunden an NLSchB (921)</b>		
<b>Stand: 01.02.2018</b>		
Abordnungsermächtigung	Aufgaben/Tätigkeiten	VZE gesamt
Personalkostenerstattung	Koordinatorinnen/Koordinatoren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung	3

**3. Wie viele Lehrkräfte (bitte auch in VZLE angeben) arbeiten derzeit im Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, und warum müssen diese Aufgaben von Lehrern wahrgenommen werden?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen sind die konkreten Abordnungen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Befristete Abordnungen von Schulleitungen/Lehrkräften an NLQ Stand: 01.02.2018</b>		
<b>Abordnungs- ermächtigung</b>	<b>Aufgaben/Tätigkeiten</b>	<b>VZE ge- samt</b>
HV 7 c	Gesamtredaktion NiBiS	1,0
HV 7	Ausbau und Verstetigung des Qualitätsmanagements, Bereich Wissensmanagement	1,0
HV 7	„Schulfachliche Mitarbeit“ Abt. 2	2,0
HV 7	Unterstützung Inklusive Schule	0,825
HV 7	Sprachbildung und Migranetz	1,0
HV 7	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	1,0
HV 7	Berufl. Bildung - Lehrpläne, Materialien sowie Unter- richtshilfen	1,0
HV 7	Globales Lernen, BNE und Mobilität	1,0
HV 7	Trainerinnen/Trainer Führungskräftequalifizierung (> 1,0 VZE)	0,25
Personalkostener- stattung	„Schulfachliche Mitarbeit“ Abt. 4	1,0

**4. Wie viele Lehrkräfte (bitte auch in VZLE angeben) arbeiten derzeit im Kultusministerium, und warum müssen diese Aufgaben von Lehrern wahrgenommen werden?**

Aktuell sind 25 Lehrkräfte aus dem niedersächsischen Schuldienst vorübergehend zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben an das Kultusministerium abgeordnet, der Umfang der Abordnung beträgt insgesamt 22,36 VZLE. Darüber hinaus nimmt eine Lehrkraft im Rahmen der Gewährung von Anrechnungsstunden im Umfang von 0,49 VZLE befristete Projektaufgaben im Kultusministerium wahr.

Die von den Lehrkräften wahrgenommenen Aufgabenfelder stehen in engem Bezug zur Ausgestaltung des Unterrichts in den Schulen und erfordern daher vertiefte pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. Verwaltungspersonal ohne pädagogische Qualifikation und ohne schulischen Erfahrungshintergrund kommt für die betreffenden Aufgaben nicht in Betracht.

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
010	Altersemäßigung (§§ 8 und 25 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	4.827,4	193,1
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§§ 10 und 26 Nds. ArbZVO-Schule)	3.344,1	133,8
030	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§§ 11 und 27 Nds. ArbZVO-Schule)	5.085,5	203,4
040	Dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 43 NBG)	1.347,0	53,9
060	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Auszubildenden	197,0	7,9
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i.V.m. Anlg.2)	37.547,5	1.501,9
101	Leitung eines Schulzweiges an einer KGS (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlg.1)	654,5	26,2
102	Leitung des Primarbereiches an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlg.1)	16,0	0,6
103	Leitung des Sekundarbereiches I oder II an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlg.1)	365,0	14,6
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	9.195,5	367,8
111	Ständige(r) Vertreter(in) der Primarbereichsleitung an einer Gesamtschule	4,0	0,2
120	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (nur an Gymnasien und Gesamtschulen)	4.379,5	175,2
130	Weitere(r) Vertreter(in) (nur an GS, HS, RS, OBS und FÖS)	425,0	17,0
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an Oberschulen und Gesamtschulen)	2.155,0	86,2
160	Jahrgangisleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	1.331,0	53,2
171	Fachbereichsleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	2.239,3	89,6
172	Fach(bereichs)konferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	2.513,0	100,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i.V.m. Anlg.3)	4.850,0	194,0
200	Besondere Belastungen	19.281,1	771,2
401	Fachleiter(in) an Studienseminaren für Gymnasien	3.387,5	135,5
402	Mitwirkler(in) an Studienseminaren für Gymnasien	2.755,5	110,2
403	Mentor(in) für Quereinsteiger für die Lehrtätigkeit an einem Gymnasium oder in der gymnasialen Oberstufe einer	19,0	0,8

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
404	Mentor(in) für Lehrkräfte aus Spanien	4,0	0,2
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter G, GH, GHR, RS, SOP	8.592,0	343,7
412	Mentor(in) für Quereinsteiger an GS, HS, RS, OBS, GesS, FöS	185,0	7,4
415	Mitwirkung bei der Lehramtsausbildung für Berufsbildende Schulen	3,5	0,1
421	Betreuung der Schulpraktika von Lehramtsstudierenden	607,7	24,3
422	Mitwirkung bei schulpraktischen Veranstaltungen an der Hochschule	257,8	10,3
423	Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation von NLQ und Universitäten	12,0	0,5
424	Betreuung von Masterstudierenden GHR 300 im Praxisblock durch Mentor/innen an den Praktikumsschule	205,2	8,2
431	Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung	83,5	3,3
432	Koordinator(in) in Netzwerken	66,5	2,7
433	Fortbildungszentren an Universitäten	46,0	1,8
434	Multiplikator(in) "Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation"	50,0	2,0
435	Lehrerfortbildung - Einzelthemen (Bezeichnung bitte angeben!)	36,0	1,4
436	Qualifizierung durch Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für FöS "sonderpädagogische Förderung"	316,0	12,6
438	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	581,0	23,2
441	Arbeitsstelle Schulreform - Beratung, Koordinierung, Fortbildung	21,0	0,8
444	Trainer(in) für Funktionsträger in Schulen (SL, StSL, ...)	97,5	3,9
451	Berater(in) der NLSchB für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung	242,2	9,7
452	Berater(in) der NLSchB für Schülervertretung	85,0	3,4
453	Die Region und ihre Sprachen im Unterricht	234,0	9,4
454	Bereichslehrkraft für Kinder beruflich Reisender	80,0	3,2
455	Leseförderung	103,0	4,1

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
456	Musikalische Bildung	60,0	2,4
457	Kulturelle Bildung	60,5	2,4
458	Beratung für europäische und internationale Zusammenarbeit	117,0	4,7
461	Bildung für nachhaltige Entwicklung - Beratung und Unterstützung	33,0	1,3
462	Außerschulische Lernorte BNE	724,5	29,0
463	BNE - Projekte und sonst. Maßnahmen	74,0	3,0
466	Berater(in) für IuK und Medienpädagogik	636,0	25,4
467	Didaktische Dienste	35,0	1,4
468	Fortbildung zu IUK und Medienpädagogik (Bezeichnung angeben!)	178,5	7,1
471	Prozessmoderation für Lions-Quest	47,0	1,9
472	Beratung für Gesundheitsmanagement/Gesundheitsförderung	58,0	2,3
473	Mitwirkung in der Qualifizierung für PaC (Prävention als Chance)	20,0	0,8
474	Trainer(in) zur Ausbildung von Mobbing-Interventions-Teams	61,0	2,4
475	Förderung der Mobilität	68,5	2,7
481	Partner- und Eliteschulen des Sports	384,9	15,4
482	Schulformübergreifende Fachberatung Sport	183,0	7,3
483	Schulsportbeauftragte(r)	59,5	2,4
485	Förderung des Sports - Einzelprojekte (Bezeichnung angeben)	40,0	1,6
486	Kooperationsverbände "Hochbegabung fördern"	63,0	2,5
487	Schülerwettbewerbe	82,0	3,3
491	Fachberatung an GS, HS, RS, OBS, FÖS	1.017,0	40,7
492	Fachberatung an GY	790,0	31,6

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
493	Fachmod. an IGS, KGS	162,0	6,5
495	Beratung jahrgangsgemischter Unterricht (Eingangsstufe)	29,0	1,2
496	Fachberatung Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen	217,5	8,7
497	Beratungslehrer(in)	3.523,5	140,9
498	Fachberatung sonderpädagogische Förderung	210,5	8,4
499	Beratungsfunktion im Sonderpädagogischen Mobilen Dienst	4.812,0	192,5
511	Zentralabitur	265,5	10,6
512	zentrale Abschlussprüfungen Sek I HS, RS, OBS, KGS, FöS	74,5	3,0
513	zentrale Abschlussprüfungen Sek I FWS, IGS	32,0	1,3
515	Zentrale Abschlussprüfungen an Auslandsschulen	4,0	0,2
530	Kommissionen für Erstellung und Implementierung von Kerncurricula für allg. bild. Schulen	166,5	6,7
532	Kommissionen für Erstellung von Bildungsstandards, EPA für die Abiturprüfung	28,5	1,1
534	Kommissionen für Erstellung von gemeinsamen Abiturprüfungselementen auf Bundesebene	20,0	0,8
542	International ausgerichtete Bildungsabschlüsse	5,0	0,2
543	Förderung der MINT-Fächer	25,0	1,0
545	Schulversuche - Einzelthemen (Bezeichnung angeben!)	4,0	0,2
552	Modellversuche - Einzelthemen (Bezeichnung angeben!)	14,0	0,6
562	Projekte - Internationale Zusammenarbeit (Bezeichnung angeben!)	118,5	4,7
563	Einzelprojekte (Bezeichnung angeben!)	293,5	11,7
564	Bildungsregion - Manager(in) bzw. Koordinator(in) oder Leiter(in)	210,5	8,4
580	Schülerlabore, -forschungszentren, -akademien an Universitäten	295,5	11,8
585	regionale Schülerlabore an Schulen	31,0	1,2

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
610	Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Errichtung einer neuen Schule - Schulform angeben	1,0	0,0
620	Abnahme von Nichtschülerprüfungen	44,5	1,8
630	START-Stipendienprogramm für engagierte SuS mit Migrationshintergrund	22,0	0,9
645	Koordinierende Aufgaben für die Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen ABS und BBS	165,5	6,6
646	Implementierung BO-Konzept (Schule)	602,0	24,1
651	Fachkraft für Arbeitssicherheit , Ausbildung und Websitebetreuung	369,1	14,8
654	Suchtberatung für Landesbedienstete	144,0	5,8
660	Förderung Landschaftsverbände	80,0	3,2
670	Gedenkstättenarbeit	148,3	5,9
685	Redaktionelle Mitarbeit am Nieders. Bildungsserver	40,0	1,6
690	Heimdienst an Internatsgymnasien	214,5	8,6
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	3.876,9	155,1
711	Schulbezirkpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	1.502,0	60,1
712	Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	287,5	11,5
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	538,5	21,5
721	Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 24 NGG)	41,5	1,7
730	Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX)	224,0	9,0
731	Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	186,0	7,4
732	Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	41,1	1,6
760	Stunden von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften ("Feuerwehr-Lehrkräfte")	330,5	13,2
770	Sportförderunterricht	1.174,0	47,0
775	Hausunterricht	380,0	15,2

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
776	Krankenhausunterricht	2.929,5	117,2
780	Herkunftssprachlicher Unterricht der Lehrkräfte für diesen Unterricht für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in	2.250,0	90,0
792	Sonderpädagogische Mobile Dienste Nur zulässig bei Beauftragung durch die NLSchB: Für Diagnostik, Beratung	52,5	2,1
800	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 NBG bzw. § 28 TV-L)	6.546,5	261,9
810	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht	4.680,0	187,2
820	Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schulen (MOE-Staaten)	3.177,0	127,1
821	Beurlaubung für die Tätigkeit als Ortslehrkraft	207,5	8,3
840	Beurlaubung in den Hochschuldienst	172,5	6,9
841	Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7 Nds.	36,0	1,4
842	Beurlaubung für die Tätigkeit in der Bundeswehr	23,5	0,9
843	Mitgliedschaft einer kommunalen Vertretung bzw. eines Ausschusses sowie in der Volksvertretung eines Landes (§	118,5	4,7
850	sonstige Beurlaubung oder Abwesenheit - Begründung erforderlich!	310,0	12,4
851	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Monate	759,0	30,4
852	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 1 Jahr	1.541,0	61,6
853	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 2 Jahre	53,0	2,1
857	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Jahre	23,5	0,9
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	72.801,0	2.912,0
870	(befristete) Abordnung an eine berufsbildende Schule	28,0	1,1
871	(befristete) Abordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	1.259,0	50,4
872	(befristete) Abordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Mk und nachgeordnete Behörden)	749,5	30,0
873	(befristete) Abordnung an das Nds. Kultusministerium	294,0	11,8
874	(befristete) Abordnung an das Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	328,5	13,1

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden (ohne MS-Schulen), Stichtag: 17.08.2017**

**- Nur lehrendes Personal -**

<b>Schlüssel-Nr. ABS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
880	Krankheit über 6 Monate	15.184,0	607,4
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	38.586,5	1.543,5
891	Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	8.458,0	338,3
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs.1 TzBfG )	31.325,6	1.253,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	112.285,2	4.491,4
920	Stunden an einer berufsbildenden Schule	2.144,0	85,8
921	(befristete) Teilabordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	164,5	6,6
922	(befristete) Teilabordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Schulbehörde)	682,5	27,3
923	(befristete) Teilabordnung an das Nds. Kultusministerium	26,5	1,1
924	(befristete) Teilabordnung an das Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	32,5	1,3
931	Freistellung nach §18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z.B. Seminarstd. v. Quereinst.)	2.441,5	97,7
933	Ermäßigung zwecks Teilnahme am Sprintstudium, Angabe des Faches	127,0	5,1
936	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung "sonderpädagogische Förderung"	690,0	27,6
950	Stillzeit (§ 7 MuSchG, § 81 NBG)	191,5	7,7
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	37.878,4	1.515,1
970	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem alten Teilzeitmodell (Antritt spätestens ab 01.08.2009)	625,0	25,0
971	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam ab 01.08.2012)	2.285,9	91,4
980	Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)	65,3	2,6
981	Lehrauftrag in der Praxisphase der Masterstudiengänge GHR 300 im Rahmen von Nebentätigkeit gegen Entlastung im	1.279,5	51,2
990	Sonstige Stundenverringerung (Bezeichnung angeben!)	482,8	19,3
991	Teilbeschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	403,0	16,1
995	Leitung eines Förderzentrums	533,0	21,3

\* Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden je VZLE zugrunde gelegt.

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden, Stichtag: 15.11.2017**

<b>Schlüssel-Nr. BBS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
0100	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1.207,8	48,3
0200	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	780,4	31,2
0300	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)	799,2	32,0
0400	Dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 43 NBG)	239,0	9,6
0600	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der auszubildenden Lehrkräfte	184,0	7,4
1000	Anrechnungstunden, die Lehrkräften für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gewährt werden	230,1	9,2
1100	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	1.176,2	47,0
1120	Leitung einer Zweigstelle	66,0	2,6
1200	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	4.125,5	165,0
1800	Eigenverantwortung der Schule (§12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule i.V.m. Anlage 3)	602,0	24,1
2000	Besondere Belastungen	9.169,8	366,8
4005	Fachleiter(in) an Studienseminaren für berufsbildende Schulen	2.156,4	86,3
4045	Mentor(in) für Lehrkräfte aus Spanien	2,0	0,1
4105	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für berufsbildende Schulen	235,5	9,4
4155	Mitwirkung bei der Lehramtsausbildung für berufsbildende Schulen	535,6	21,4
4165	Mentor(in) für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 "Qualifizierungserlass" - 14-03111/24 (8)	134,9	5,4
4175	Mentor(in) für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 "Qualifizierungserlass" - 14-03111/24 (8)	53,3	2,1
4185	Mentor(in) für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 "Qualifizierungserlass" - 14-03111/24 (8)	8,6	0,3
4315	Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung	35,0	1,4
4405	QM-Prozessbegleitung	35,0	1,4
4445	Trainer für Funktionsträger in Schulen (SL,StSL..)	7,0	0,3
4455	Fortbildungen zum Kernaufgabenmodell KAM-BBS	30,0	1,2
4515	Berater(in) der NLSchB für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung	21,0	0,8
4525	Beraterinnen und Berater der NLSchB für Schülervvertretung	7,0	0,3
4535	Beratung für die Region im Unterricht	2,0	0,1

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden, Stichtag: 15.11.2017**

<b>Schlüssel-Nr. BBS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
4545	Bereichslehrkräfte für Kinder beruflichen Reisender	10,5	0,4
4585	Europäische und internationale Zusammenarbeit	52,0	2,1
4615	Beratung und Unterstützung	71,7	2,9
4625	Außerschulische Lernorte BNE	50,0	2,0
4635	Projekte und sonstige Maßnahmen	26,0	1,0
4665	Beraterinnen und Berater für IuK und Medienpädagogik	59,0	2,4
4675	Didaktische Dienste	10,0	0,4
4685	Fortbildung zu IuK und Medienpädagogik - Bezeichnung angeben	13,8	0,6
4715	Lions Quest	10,0	0,4
4725	Beratung für Gesundheitsmanagement/Gesundheitsförderung	18,5	0,7
4735	Prävention als Chance (PaC) - Gewaltprävention und soziales lernen im Verbund	2,0	0,1
4745	Mobbing Intervention Team (MIT)	13,5	0,5
4855	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben	7,0	0,3
4905	Fachberater(in) in der Schulaufsicht der BBS	436,8	17,5
4970	Beratungslehrer(in)	684,0	27,4
5115	Zentralabitur	83,5	3,3
5315	Kommissionen für Erstellung und Implementierung von Rahmenrichtlinien, Richtlinien, Materialien für	67,0	2,7
5325	Kommissionen für Erstellung von Bildungsstandards, EPA für Abiturprüfung	17,0	0,7
5335	Kommission für die Erstellung von Rahmenlehrplänen auf Bundesebene	5,0	0,2
5435	Förderung der MINT Fächer	7,0	0,3
5455	Einzelthemen - Bezeichnung angeben	1.212,6	48,5
5525	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben	49,6	2,0
5615	"Regionen des Lernens"	552,1	22,1
5625	Internationale Zusammenarbeit - Bezeichnung angeben! (z.B. unesco-projekt-schulen, Comenius-Programm)	19,2	0,8
5635	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben! (z.B. außerschulischer Lernort)	12,0	0,5

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden, Stichtag: 15.11.2017**

<b>Schlüssel-Nr. BBS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
5645	Bildungsregionen - Manager/-in, Koordinator/-in, Leiter/-in	80,5	3,2
5705	Unterstützung von innovativen Vorhaben an berufsbildenden Schulen durch das MK	71,1	2,8
5805	Schülerlabore, Forschungszentren,- akademien an Universitäten	16,5	0,7
6405	Entwicklung, Koordinierung und Moderation von BBS Planung	45,0	1,8
6415	Entwicklung, Koordinierung und Moderation von bbs plus	51,5	2,1
6450	Koordinierende Aufgaben für die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen HS/RS/OBS/FöS und BBS	272,5	10,9
6515	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ausbildung und Websitebetreuung	216,5	8,7
6545	Suchtberatung für Landesbedienstete	76,0	3,0
6605	Förderung der Landschaftsverbände	12,5	0,5
6705	Gedenkstättenarbeit (Nebentätigkeit unter Entlastung im Hauptamt)	7,5	0,3
6805	Landtagsfernsehen	3,0	0,1
7100	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	601,4	24,1
7115	Schulbezirkpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	233,0	9,3
7125	Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	107,0	4,3
7200	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	238,7	9,5
7215	Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 22 NGG)	42,4	1,7
7300	Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX)	49,0	2,0
7315	Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	64,6	2,6
7325	Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	7,0	0,3
7455	Kooperation HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen Variante 1-4	3.864,7	154,6
7465	Zusammenarbeit HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen	2.575,3	103,0
7500	Stunden der übrigen Mitarbeiter(innen) gem. § 53 NSchG	16.581,0	663,2
7510	Stunden von Lehrkräften und übrigen Mitarbeiter(innen) gem. § 53 NSchG für die außerhalb schulrechtlicher	20,0	0,8
8009	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub (§ 64 Abs. 1 NBG bzw. § 28 TV-L)	762,1	30,5
8109	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht	327,0	13,1

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden, Stichtag: 15.11.2017**

<b>Schlüssel-Nr. BBS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
8200	Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schule (MOE-Staaten) durch die	24,5	1,0
8205	Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schule (MOE-Staaten) durch die NLSchB	23,5	0,9
8309	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortfall der Bezüge (§ 152 Abs. 2 NSchG)	30,5	1,2
8319	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge (§ 155 NSchG)	24,5	1,0
8405	Beurlaubung in den Hochschuldienst durch die NLSchB	23,5	0,9
8410	Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7	49,0	2,0
8439	Mitgliedschaft einer kommunalen Vertretung bzw. eines Ausschusses sowie in der Volksvertretung eines Landes	76,5	3,1
8509	sonstige Beurlaubung oder Abwesenheit - Begründung erforderlich!	160,5	6,4
8510	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Monate	23,5	0,9
8520	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 1 Jahr	170,5	6,8
8609	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	5.274,4	211,0
8700	(befristete) Abordnung an eine allgemein bildende Schule	13,0	0,5
8715	(befristete) Abordnung an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)	191,5	7,7
8727	(befristete) Abordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Mk und nachgeordnete Behörden)	49,0	2,0
8739	(befristete) Abordnung an das Nds. Kultusministerium	98,0	3,9
8745	(befristete) Abordnung an das NLQ	73,5	2,9
8800	Krankheit über 6 Monate	2.315,8	92,6
8807	Altersteilzeit nach dem Blockmodell (Freistellungsphase)	636,8	25,5
8900	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	1.978,5	79,1
8910	Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	500,0	20,0
9009	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	5.162,0	206,5
9109	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	12.167,0	486,7
9215	(befristete) Teilabordnung an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)	42,0	1,7
9227	(befristete) Teilabordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Schulbehörde)	57,5	2,3
9239	(befristete) Teilabordnung an das Nds. Kultusministerium	53,4	2,1

**Umfang der Anrechnungen, Freistellungen und Ermäßigungen an den öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 in Stunden, Stichtag: 15.11.2017**

<b>Schlüssel-Nr. BBS</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe der Std. Nds.</b>	<b>VZLE*</b>
9245	(befristete) Teilabordnung an das NLQ	18,0	0,7
9310	Qualifizierung nach § 13 Abs. 1 NLVO Bildung (z. B. päd. didakt. Qualifizierung gem §§ 8-10 NLVO-Bildung)	895,5	35,8
9320	Ermäßigung für spanische Lehrkräfte ("Spanischlehrkräfte - Unterrichten in Niedersachsen")	6,0	0,2
9345	Sondermaßnahme zur Qualifizierung von Fachpraxislehrkräften gem. Erlass vom 30.09.2010 - Az.	11,0	0,4
9355	Sondermaßnahme zur Qualifizierung von Dipl. FH und Bachelors zu Theorielehrkräften	619,5	24,8
9365	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung "sonderpädagogische Förderung"	30,0	1,2
9500	Stillzeit (§ 7 MuSchG, § 81 NBG)	6,0	0,2
9609	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§15 BEEG, § 81 NBG, §7 MuschEltZV)	2.158,8	86,4
9707	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem alten Teilzeitmodell (Antritt spätestens ab 1.8.2009)	150,7	6,0
9717	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam nach 31.7.2012)	775,1	31,0
9900	sonstige Stundenverringerung - Grund angeben!	752,6	30,1
9910	Teilbeschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	69,3	2,8

\* Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden je VZLE zugrunde gelegt.